

1.7 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Finanzielle Berufsausbildungsbeihilfe wird während:

- einer beruflichen Ausbildung sowie
- einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt.

Eine berufliche Ausbildung wird nur dann mit BAB gefördert, wenn Ihnen die erforderlichen Mittel

- für den Lebensunterhalt
- für die Fahrkosten und
- für die sonstigen Aufwendungen ("Gesamtbedarf")

fehlen.

Wenn Sie wissen wollen, ob Sie voraussichtlich berechtigt sind, Berufsausbildungsbeihilfe zu erhalten, so hilft Ihnen dieses Berechnungsprogramm weiter: www.babrechner.arbeitsagentur.de/

Sofern Sie zum Personenkreis der behinderten Menschen gehören, können für Sie andere, nicht vom BAB-Rechner erfasste Leistungen in Betracht kommen, wie zum Beispiel das Ausbildungsgeld.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit, damit im Rahmen einer individuellen Beratung geklärt werden kann, welche konkreten Leistungen Ihnen gewährt werden können.

Zur Prüfung bitte Kontakt mit Ihrem Berufsberater aufnehmen:

Agentur für Arbeit Konstanz, Geschäftsstelle Singen

Enge Str. 7

78224 Singen

☎ 07731/ 82 06 – 0

☎ 07731/ 82 06 – 91 14 29

✉ Singen@arbeitsagentur.de